

An den Landrat

---

Glarus, 6. November 2012

## **Gesetz über die Standortförderung**

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

### **1. Ausgangslage**

Das Gesetz vom 21. Mai 1978 über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung (Wirtschaftsförderungsgesetz) ist im Zusammenhang mit seiner Entstehung zu sehen. Der massive wirtschaftliche Strukturwandel Ende der 70er-Jahre, welcher insbesondere die Textilindustrie hart traf, forderte von der Politik aktives Begleiten des Strukturwandels um dessen negative Auswirkungen zu mildern. Im Zentrum standen Förderung und Unterstützung der Diversifikation in innovative, zukunftsreiche Produkte und Märkte. Das Gesetz wollte die Industrie im Strukturwandel begleiten und nicht Struktur- und Standortpolitik betreiben. Die Förderung beschränkte sich deshalb auf die klassischen einzelbetrieblichen Finanzierungsinstrumente wie Bürgschaften, Zinskostenbeiträge und zinsgünstig zu amortisierende Darlehen. Sie unterstützte damit private Initiativen bezüglich:

- Erhaltung lebensfähiger und für den Kanton, eine Region oder eine Gemeinde wichtiger Betriebe;
- Niederlassung neuer, wirtschaftlich interessanter industrieller, gewerblicher Unternehmen oder Dienstleistungsbetriebe;
- Erhaltung bestehender und Schaffung neuer qualifizierter Arbeitsplätze.

Es wurde ein Fonds von 6 Millionen Franken geschaffen (Art. 3 Wirtschaftsförderungsgesetz), der zurzeit noch 2,4 Millionen Franken beträgt, von denen knapp 1,8 Millionen Franken frei verfügbar sind (Amtsbericht 2011, S. 138). Neben den erwähnten Förderungsarten unterstützte der Kanton über das Technologiezentrum Linth (TZL) Coachings und StartUp-Beratungen. – Steuererleichterungen hingegen beruhen auf der kantonalen Steuergesetzgebung und zählen nicht zu den Wirtschaftsförderungsinstrumenten im engeren Sinne.

#### *1.1. Beurteilung der bestehenden Instrumente*

Durchschnittlich verzeichnete man in den 90er-Jahren bis 2004 nur je vier bis sechs Wirtschaftsförderungsgeschäfte. Die Nachfrage stand in keinem Verhältnis zu derjenigen nach Steuererleichterungen, was folgende Ursachen gehabt haben mag:

- Projekte der Nachfolgeregelung und Erweiterung im gewerblichen und industriellen KMU-Bereich werden vermehrt über die dafür vorgesehene OBTG (Ostschweizerische Bürgerschaftsgenossenschaft St. Gallen) abgewickelt (BG über die Gewährung von Bürgerschafts-

ten und Zinskostenbeiträgen im Berggebiet und im weiteren ländlichen Raum), welche Bürgschaften bis max. 500'000 Franken leisten kann.

- Steuererleichterungen sind als schlankes und unkompliziertes Instrument bei potenziellen Investoren (und bei Steuerberatern und Treuhändern) beliebt. Zudem behielt die Revision des Bundesgesetzes über die Regionalpolitik nur die Bundessteuererleichterung bei, während es Bürgschaften und Zinskostenbeiträge abschaffte. Schliesslich gehört seit 1. Januar 2008 das Glarnerland exkl. Kerenzerberg zum Perimeter, in dem Bundessteuererleichterungen zulässig sind.

Damit bieten weitere Organisationen klassische Wirtschaftsförderungsinstrumente an und werden andere Instrumente (Steuererleichterungen) bevorzugt. Erfolg und Wirkung der unter ganz anderen Rahmenbedingungen entwickelten Strategie liessen sich anhand der 143 seit 1979 durch die Wirtschaftsförderungskommission behandelten Geschäfte kaum messen und beurteilen. Immerhin gelangten viele Unternehmen mehrfach an die Kontaktstelle für Wirtschaft und weitere gibt es heute in anderer Form oder gar nicht mehr. Die Angaben zu getätigten Investitionen und Anzahl geschaffener Arbeitsplätze, welche am ehesten Wirkung und Erfolg abschätzen liessen, sind unvollständig und können nicht durch Ausschluss anderer, zumindest mitbestimmender Faktoren bereinigt werden. Mit dem gesammelten Zahlenmaterial lässt sich somit das neue Regelwerk nicht begründen. Sicher jedoch ist eine Neuausrichtung der Wirtschaftsförderung, sofern an ihr festgehalten werden will, unabdingbar. Zu klären bleibt, was künftig unter „Wirtschaftsförderung“ verstanden wird, wie ihre Wirkung und ihr Erfolg gemessen werden und worauf sie auszurichten ist.

### 1.2. *Begriff „Wirtschaftsförderung“*

„Wirtschaftsförderung“ bezeichnet die von öffentlichen Organen betriebenen Anstrengungen in Form von materieller und immaterieller Unterstützung die Wirtschaft in einer bestimmten Region zu beleben. Mit ihr werden vor allem regionalpolitische Ziele verfolgt. Wachstumspolitisch wird eine ausgeglichene Wirtschaftsentwicklung angestrebt. Strukturpolitische Motive, wie Wandel der Branchenstruktur in zukunftssträchtige Bereiche, sind ebenfalls bedeutend. Bei den arbeitsmarktorientierten Zielen stehen Sicherheit und Schaffung von Arbeitsplätzen im Vordergrund. Profilierung des Standortes im Ausland gehört auch zu den Zielen. Bedeutender geworden sind Innovations- und Kooperationsförderung.

### 1.3. *Erfolgsfaktoren der Wirtschaftsförderung*

Die volkswirtschaftliche Theorie kennt vor allem zwei regionalwirtschaftliche Förderkonzepte:

- *Exportbasis-Ansatz.* – Er geht von der Annahme aus, das wirtschaftliche Wachstum einer Region beruhe primär auf dem Erfolg von Exportprodukten. Deren steigender Absatz führe einer Wirtschaftsregion finanzielle Mittel zu, was in ihr die Nachfrage nach selbst produzierten Produkten erhöhe. Der Erfolg exportorientierter Branchen übertrage sich somit auf das Wachstum und den wirtschaftlichen Erfolg der binnenorientierten Branchen.
- *Cluster.* – Der Begriff bezeichnet eine grössere Anzahl von Unternehmen in räumlicher Nähe, deren Aktivitäten sich entlang einer oder mehrerer Wertschöpfungsketten ergänzen oder einander ähnlich sind. Dabei kann ein Wachstumspool entstehen, der Zulieferer und spezialisierte Dienstleister anzieht und Wettbewerbsvorteile für alle Beteiligten schafft. In einem Cluster profitieren alle Partner von den Synergie-Effekten, die sich aus räumlicher und inhaltlicher Nähe ergeben. – Der Aufbau von Clustern gilt als aktive Innovationsförderung.

### 1.4. *Von der Wirtschafts- zur Standortförderung*

Die Wirtschaftsförderung ist ein komplexes System mit vielfältigen Abhängigkeiten und Wechselwirkungen. Neben den harten, wirtschaftsorientierten Standortfaktoren wie Steuern, Abgaben, Subventionen, Absatzmarkt, Infrastruktur, Arbeitskräftepotenzial, Ressourcenver-

fügbare, gewinnen die weichen Standortfaktoren wie Wohn- oder Bildungsangebot und Freizeitmöglichkeiten an Bedeutung; diese können für die Anwerbung qualifizierter Mitarbeiter entscheidend sein. Wirtschaftsförderung ist darum spezifische Aufgabe integraler Standortförderung (Querschnittsaufgabe). Systematische Verbesserung der Standortqualitäten bildet oberste Zielsetzung und permanente Herausforderung. Statt „Wirtschaftsförderung“ wird deshalb konsequent „Standortförderung“ verwendet. Einbezogen ist auch das Instrumentarium der Neuen Regionalpolitik (bis 2008 „Investitionshilfe für Berggebiete“). Dies ermöglicht es dem Staat, neben den Angeboten anderer (z.B. der OBTG) und Steuererleichterungen, eine integrale Standortförderung zu betreiben.

### *1.5. Kooperation von Kanton und Gemeinden in der Standortförderung*

Um in der Standortförderung gemeinsam und koordiniert zu agieren, wurde zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Juni 2012 das „Kooperationskonzept Standortentwicklungsstrategie Gemeinden – Kanton“ verabschiedet. Dieses legt die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden fest, bündelt die Kräfte durch eine gemeinsame Stossrichtung und definiert Vorgehensweisen und Grundlagen. Kernpunkt ist regelmässiger Austausch auf strategisch-politischer und fachlicher Ebene. Jeweils Anfang Jahr findet die Strategieabstimmung auf politischer Ebene unter Einbezug der Fachebene statt. Operativ tauschen sich die kantonalen und kommunalen Standortpromotoren an vier Koordinationssitzungen pro Jahr aus. Damit ist eine professionelle Dialog- und Koordinationsplattform für die Standortförderung im gesamten Glarnerland institutionalisiert.

### *1.6. Vorgehen*

Für die Basisarbeit wurde ein externes Beratungsunternehmen beigezogen, welches Entscheidungsträger aus Politik, Verwaltung und Wirtschaft in volkswirtschaftlichen Fragen unterstützt. 16 deutschsprachige Kantone gaben Auskunft (Konkurrenzanalyse) und 33 ausgewählte Unternehmen und zwei Wirtschaftsverbände beantworteten einen Fragebogen (Bedürfnisanalyse). Ein Grundlagenbericht fasst diese Ergebnisse zusammen, analysiert die Wirkung der genannten Instrumente und verdichtet die Aussagen zu einer Entscheidungsempfehlung. Ferner wurde die Standortentwicklungsstrategie des Kantons überprüft und weiterentwickelt. Der Bericht vom 31. August 2011 (s. Beilage) bietet als Momentaufnahme einen detaillierten und differenzierten Überblick über den Wirtschaftsstandort Glarus, den Wohnstandort, die Haushalte und die Potenziale (1. Teil), legt die Entwicklungsziele und die Strategie (attraktiver Wohn- und Wirtschaftsstandort mit konstanter/wachsender Bevölkerung) fest (2. Teil) und nennt im letzten Teil die strategischen Stossrichtungen und Massnahmen. Dabei wurde erkannt, dass es im Wesentlichen darum geht, Arbeitsplätze zu halten/zu schaffen, Pendler in Glarus Mitte und Nord anzusiedeln und innerkantonale Pendler für Glarus Süd zu gewinnen. Zusätzlich runden eigene Erkenntnisse aus den Querbezügen mit internen und Bundesstellen sowie Einschätzungen des derzeit gültigen Gesetzes die Ist-Analyse ab. – Die Vorlage fasst die Aussagen zusammen und legt die Basis für das neue Standortförderungsgesetz.

## **2. Grundlagen**

### *2.1. Konkurrenzanalyse*

Für die Konkurrenzanalyse wurden alle kantonalen Wirtschaftsförderungsorganisationen der Deutschschweiz befragt. Zu den strategischen Schwerpunkten ergibt sich ein relativ klares Bild: Die meisten Kantone bezeichnen Beratungstätigkeit, Standortpromotion und Verbesserung der Rahmenbedingungen als strategische Schwerpunkte ihrer Tätigkeit. Deutlich weniger Nennungen erhalten die bodenpolitischen Massnahmen. Kantonale Steuererleichterungen erwähnen drei, Finanzierungsbeihilfen zugunsten einzelner Unternehmen und Förderung von Wohnen je zwei Kantone als strategische Schwerpunkte.

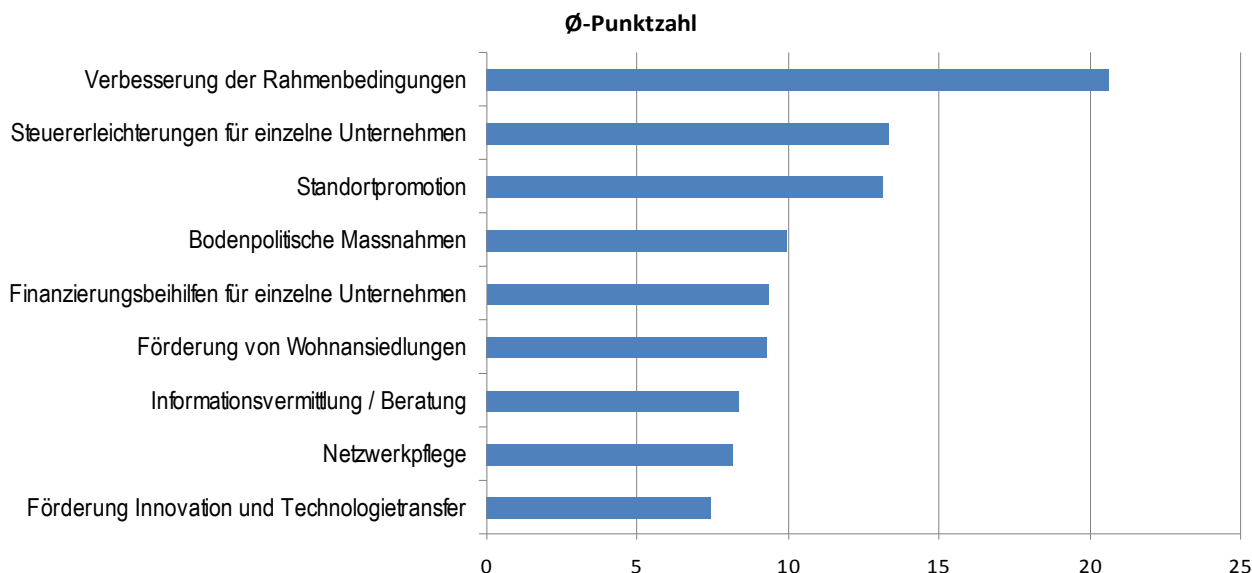
Mehrheitlich (12) wird die Wirtschaftsförderung über die Erfolgsrechnung finanziert. Drei Kantone kennen eine Mischform der Finanzierung (davon zwei ein Private-Public-Partnership, bei dem sich die Wirtschaft an der Finanzierung der Wirtschaftsförderung beteiligt) und nur ein Kanton finanziert die Wirtschaftsförderung ausschliesslich über einen Fonds. Die überwiegende Mehrheit der Kantone (10) regelt die Wirtschaftsförderung in einem Gesetz. Nur ZG, OW, ZH und TG kennen kein spezielles Wirtschaftsförderungsgesetz, sondern stützen ihre Wirtschaftsförderungs-Aktivitäten auf allgemeine gesetzliche Bestimmungen.

Besonders interessant waren die Gesetze von AG (sehr allgemein formuliertes Gesetz von 2010 mit Schwerpunkt auf Verbesserung der Rahmenbedingungen und überbetriebliche Förderung), SG (Standortförderungsgesetz von 2007 mit einzelbetrieblichen Förderelementen), GR (Wirtschaftsförderungsgesetz von 2007 mit Verordnung und vielen einzelbetrieblichen Fördermöglichkeiten) und SZ (Wirtschaftsförderungsgesetz von 1986, breites Standortförderungsgesetz mit Schwerpunkt auf wirtschaftlichen Rahmenbedingungen).

	SG	SZ	GR	AG	GL
Bürgschaften	ja	ja	nein	nein	ja
Darlehen	ja	nein	ja	nein	ja
Zinskostenbeiträge	ja	nein	nein	nein	ja
à-fond-perdu	nein	nein	ja	nein	nein
Steuererleichterung	ja	ja	ja	ja	ja
Finanzierung	Mischform	Erfolgsrechnung	Erfolgsrechnung	Erfolgsrechnung	Fonds

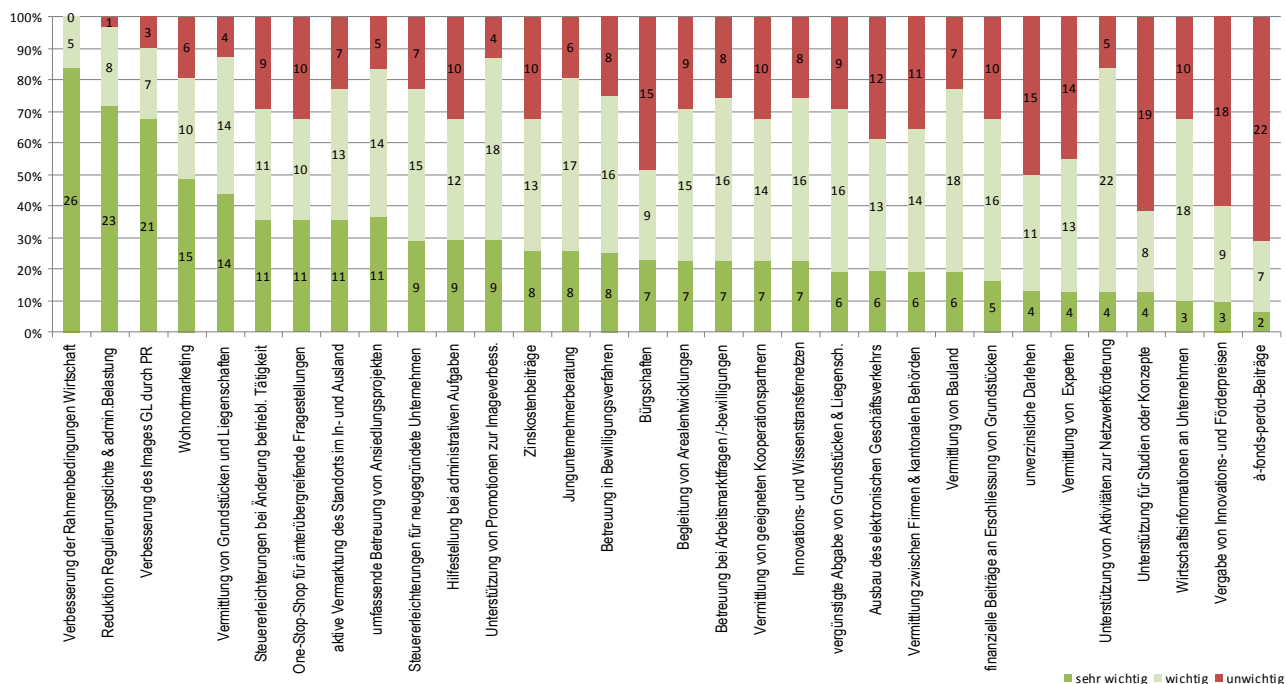
Die Steuererleichterungen sind jeweils nicht in den Wirtschaftsförderungsgesetzen geregelt. Die Erkenntnisse der Konkurrenzanalyse sind im Bericht „Grundlagen für die Revision des Wirtschaftsförderungsgesetzes des Kantons Glarus“ zusammengefasst und können bei der Kontaktstelle für Wirtschaft eingesehen werden.

## 2.2. Bedürfnisanalyse



Grundlage für die Bedürfnisanalyse ist eine Umfrage bei ausgewählten Glarner Unternehmen. Die Analyse vermittelt ein sehr heterogenes Bild. Dennoch wird deutlich, wo seitens der Unternehmen Massnahmen gewünscht werden.

Neben der Priorisierung von Aufgabenbereichen wurden die Unternehmen auch aufgefordert, Massnahmen/Tätigkeiten der Wirtschaftsförderung zu beurteilen. Neben bereits eingesetzten Massnahmen wurden neue Ideen zur Beurteilung unterbreitet.



Die Bewertung ermöglicht ein differenziertes Bild der Anforderungen, welche Unternehmen an die Wirtschaftsförderung stellen. Die Grafik zeigt die Präferenzen („sehr wichtig“ erhielt zwei Punkte, „wichtig“ einen, „unwichtig“ keinen).

### 2.3. Einschätzung der Wirksamkeit von Förderinstrumenten

Für die Bestandespflege stufen die kantonalen Wirtschaftsförderer die Beratungstätigkeiten am nutzvollsten ein. Insbesondere umfassende Betreuung von Unternehmen in Bewilligungsverfahren (u.a. Arbeitsmarktbewilligungen), Einrichtung eines One-stop-shops bei ämterübergreifenden Fragen und Förderung/Betreuung von Projekten im Bereich Wissens- und Technologietransfer wird als wertvoll eingeschätzt. Genauso wichtig erachtet werden bodenpolitische Massnahmen, wie Vermittlungstätigkeit oder vergünstigte Abgabe von Liegenschaften und Grundstücken. Potenziale bestehen bei der Arealentwicklung und in der verwaltungsinternen Beratungstätigkeit. Der Nutzen einzelbetrieblicher Finanzierungsbeihilfen wird hingegen als eher klein beurteilt. Am besten schneiden Darlehen ab.

Für die Förderung von Neuansiedlungen sind die Massnahmen zahlreicher als bei der Bestandespflege. Dazu kommen solche, die bei Akquisition und Ansiedlung von Unternehmen zum Einsatz kommen. Hohe Wirksamkeit wird der Kombination verschiedener Beratungsleistungen und bodenpolitischen Massnahmen zugeschrieben. Bei den Beratungsleistungen sind es vor allem die umfassende Betreuung von Ansiedlungsprojekten durch die Wirtschaftsförderung, die Vermittlung von Standortinformationen, der One-stop-shop, die umfassende Betreuung von Unternehmen in Bewilligungsverfahren und die Vermittlung von Experten. Auch kantonale Steuererleichterungen werden als wirksam erachtet. Mehrheitlich negativ beurteilt werden das Standortmarketing im Inland und die Finanzierungsbeihilfen für einzelne Unternehmen. Am besten schneiden hier die A-fonds-perdu-Beiträge ab. Bei der Wohnortförderung schwingen die Vermittlung von Bauland sowie die Unterstützung bei Bewilligungen und beim Wohnortmarketing im Inland obenaus.

### 3. Kernaufgaben Standortförderung

Die Standortförderung umfasst drei im Standortförderungsgesetz ausdrücklich genannte strategische Kernaufgaben: Standortentwicklung, Bestandespflege, Standortpromotion.

Aufgabenbereiche im Standortförderungsgesetz (SFG)
<b>1. Standortentwicklung</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Verbesserung Rahmenbedingungen</li><li>• Bodenpolitische Massnahmen</li><li>• Institutionelle Zusammenarbeit</li><li>• Entwicklungspolitische Massnahmen &amp; Unterstützung Bundesmassnahmen</li></ul>
<b>2. Bestandespflege</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Informationsvermittlung / Beratung</li><li>• Innovationsförderung &amp; Technologietransfer</li><li>• Netzwerkpflge</li><li>• Finanzierungsbeihilfen</li></ul>
<b>3. Standortpromotion</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Standortpromotion für Wirtschaft &amp; Wohnen</li></ul>

*Standortentwicklung* will die Rahmenbedingungen für Unternehmen und Privatpersonen optimieren. Bodenpolitische Massnahmen gehören zur Standortentwicklung wie institutionelle Zusammenarbeit und entwicklungspolitische Massnahmen einschliesslich Unterstützung jener des Bundes.

Für die *Bestandespflege* von zentraler Bedeutung sind Informationen und Grundlagendaten, Beratung von Unternehmen bei administrativen Verfahren, Vermittlung von Kontakten in den Bereichen Innovations- und Kooperationsförderung und einzelbetriebliche Unterstützung.

*Standortpromotion* hat primär den Wirtschafts- und Wohnstandort zu vermarkten. Instrumente dazu sind Promotion und Imagepflege des Wirtschaftsstandorts,

Ansiedlungsunterstützung, Förderung Neugründungen (Jungunternehmerberatung) und Aktivitäten zur Promotion als Wohnort.

Standortentwicklung bedeutet:

- a. Verbesserung der allgemeinen Rahmenbedingungen für Wirtschaft (Steuern, Infrastruktur usw.) und Private: periodische Überprüfung kantonaler Gesetze auf geringere Regulierungsdichte und Abbau administrativer Belastungen;
- b. bodenpolitische Massnahmen: Grundstücke und Liegenschaften vermitteln, finanzielle Beiträge an Grundstückerschliessung, Begleiten und Fördern von Arealentwicklungen, Mitwirken bei Zonen- und Richtplananpassungen;
- c. interinstitutionelle Zusammenarbeit: gemeinsame Entwicklungsprojekte zur Stärkung des Kantons unterstützen und umfassende Zusammenarbeit und Aufgabenkoordination in Standortförderungsaufgaben anstreben;
- d. entwicklungspolitische Massnahmen und Unterstützung von Bundesmassnahmen (Neue Regionalpolitik): Durchführung und Unterstützung von Bundesmassnahmen durch eigene Leistungen und Übernahme der kantonalen Verpflichtungen gemäss Gesetzgebung des Bundes.

Bestandespflege umfasst:

- a. Informationsvermittlung / Beratung: Begleitung bei administrativen Aufgaben, Betreuung in Arbeitsmarktfragen und bei Arbeitsbewilligungen, One-Stop-Shop für ämterübergreifende Fragen, Jungunternehmerberatung;
- b. Innovationsförderung und Technologietransfer: Vermittlung von Kontakten zu Hochschulen, Innovations- und Wissenstransfernetzen, finanzielle Unterstützung beim Erarbeiten projektbezogener Studien / Konzepte, Begleitung und Beratung von zukunftssträchtigen Innovationen, Neu- und Jungunternehmerförderung;
- c. Netzwerkpflge: Schnittstelle zu Kooperationspartnern für Produktion, Forschung, Entwicklung usw., Vermittlung von Experten (Unternehmens-, Steuerberater, Rechtsanwälte usw.), Unterstützung überbetrieblicher Netzwerke.

Standortpromotion für Wirtschaft und Wohnen beinhaltet:

Akquisition und Betreuung von Ansiedlungsprojekten, Kommunikation Standort im In- und Ausland (z.B. an Unternehmerseminarien), Verbesserung Image des Wirtschafts-

und Wohnstandorts Glarus, Unterstützung Promotionsaktivitäten, welche die Bekanntheit des Wirtschaftsstandortes steigern.

#### **4. Finanzierung, Kommission und Wirkungskontrolle**

Die Finanzierung der bisherigen einzelbetrieblichen Förderungen sicherte ein Fonds (Art. 3 Wirtschaftsförderungsgesetz). Diese bewährte Form ist als „Standortförderungsfonds“ beizubehalten. Wie bisher ist für die jährlichen Ausgaben zur Standortentwicklung, Standortpromotion und Kommunikation der Kontaktstelle für Wirtschaft ein angemessener Betrag zur Verfügung zu stellen. Die Gesuche für einzelbetriebliche Förderung (ohne Investitionshilfe [IH]-Darlehen) sind von einer Kommission vorzubereiten, die sich ähnlich zusammensetzen soll wie die bisherige Wirtschaftsförderungskommission.

Die Wirtschaftsförderung misst ihre Tätigkeit am langfristigen, sichtbaren Erfolg. Die Standortförderung ist einer periodischen Wirkungs- und Erfolgskontrolle zu unterziehen. Diese bilanziert Leistungen, Auswirkungen und Kosten, was erst Nachhaltigkeit und volkswirtschaftlichen Nutzen zu beurteilen erlaubt. Allerdings braucht sie nicht vorgegeben zu werden; jährliche Berichterstattung ist bereits institutionalisiert (Amtsbericht). Ausserdem setzen landrätliche Beschlüsse über Budgetkredite (Art. 12 Abs. 1) und Fondseinlagen (Art. 12 Abs. 2 und 3) begründete Anträge voraus.

Das neue Standortförderungsgesetz hält die Aktivitäten der Wirtschaftsförderung sowie die Mittelgewährung in einem formellen Gesetz fest. Es erlaubt das Erfüllen der modernen Anforderungen an die Standortförderung und ermöglicht breite innerkantonale Diskussion über Standortförderungsmassnahmen und bereitzustellende Ressourcen.

#### **5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

##### *Art. 1 Zweck*

Angestrebt wird hohe Standortqualität, und zwar für Unternehmen und Privatpersonen, für ansässige und für neu ansiedelnde. Da dies ohne Gemeinden nicht denkbar ist, werden die Gemeinden – der Vernehmlassung Rechnung tragend – im Gesetz ausdrücklich genannt.

##### *Art. 2 Ziele*

Es ist nachhaltiges Wachstum der Volkswirtschaft zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Glarus zu erhöhen. Nachhaltig ist eine Entwicklung, wenn sie die aktuellen Bedürfnisse deckt, ohne künftigen Generationen die Möglichkeit zu nehmen, ihre Bedürfnisse abdecken zu können. Dies ist durch höhere Wertschöpfung zu erreichen. Abwanderung wertschöpfungsstarker Unternehmen ist zu verhindern. – Die Wettbewerbsfähigkeit wird von einer Vielzahl von Faktoren bestimmt, z.B. von attraktiven Standortbedingungen, welche wiederum für die Standortzufriedenheit massgebend sind. Diese zeigt, ob die Rahmenbedingungen als attraktiv und marktkonform empfunden werden und ob Entwicklungsperspektiven vorhanden sind. Der Wettbewerb um Unternehmen und Arbeitsplätze sowie um finanzstarke Privathaushalte ist umkämpft. Der Kanton will sich in ihm als attraktiver Wirtschafts- und Wohnstandort profilieren und positionieren. – Das Gesetz zielt nicht auf interventionistisches Verhalten des Staats oder auf Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit, sondern auf gute Rahmenbedingungen und effiziente Verwaltungsdienstleistungen. Finanzielle Zuschüsse an Betriebe oder strukturerhaltende Massnahmen stehen nicht im Vordergrund.

Entgegen der Vernehmlassungsvorlage wird auf die Auflistung zu verfolgender Ziele verzichtet. Die Ziele waren ungewichtet aufgereiht, lassen sich nun unter den Gesetzestext subsumieren, und der Stärkung der Attraktivität als Tourismuskanton dient das Tourismusentwicklungsgesetz.

### *Art. 3 Standortförderung*

Sie setzt sich aus Standortentwicklung, -pflege und -promotion zusammen. Die beschlägt als klassische Querschnittsaufgabe verschiedene Aufgabenbereiche.

### *Art. 4 Standortentwicklung*

*Abs. 1.* – Die Standortentwicklung hat für attraktive und nachhaltige Rahmenbedingungen für Unternehmen und Private zu sorgen und diese laufend zu verbessern. Das Augenmerk liegt bei Steuern und Infrastruktur, aber nicht nur. Die Standortförderung verfolgt diese Ziele mit der internen Beratungsfunktion für Regierung und Verwaltung.

*Abs. 2.* – Die Bedeutung entwicklungs- und bodenpolitischer Massnahmen nimmt zu (Raum-/Arealentwicklung, Zonen-/Richtplananpassungen). Ansiedlungswillige Unternehmen haben bei der Standortwahl hohe Ansprüche. Die besten Standortmarketingkonzepte und tiefe Steuerbelastungen nützen wenig, wenn den Interessenten keine auf ihre Bedürfnisse abgestimmten Standorte angeboten werden können. Entwicklungspolitische Massnahmen (z. B. Unterstützung von Bundesmassnahmen) gelten auch der Standortentwicklung. Das Bundesgesetz über die Regionalpolitik stellt ein umfassendes Instrumentarium zur Verfügung (z.B. Finanzhilfen, Darlehen, Steuererleichterungen). Das kantonale Umsetzungsprogramm 2012/2015 definiert die Handlungsfelder. Sehr wichtig ist die institutionelle Zusammenarbeit (Aufgabenkoordination, Unterstützung Entwicklungsprojekte). Die Gemeinden bestimmen über Beziehungspflege zur Wirtschaft, wirtschaftsfreundliche Behördentätigkeit, Raumplanung, Qualität der Basisinfrastruktur sowie Steuer- und Abgabepolitik die Rahmenbedingungen für die Wirtschaft wesentlich mit. Aufgabenteilung und Koordination der Aktivitäten sind sicherzustellen. Zudem sind Kooperationen mit privaten Partnern anzustreben, z.B. durch gemeinsame Promotionsaktivitäten, Zusammenarbeit mit Banken in der Aus-/Weiterbildung oder mit Jungunternehmern und Technologiezentren (TZL). – Viele Aufgaben kann der Kanton nicht allein erfüllen. Kooperationen sind unabdingbar. Sie verstärken die Wirkung der Glarner Standortförderung, schöpfen Synergiepotenziale aus und vermeiden Doppelspurigkeiten. Grenzüberschreitende Wirtschaftsräume, überregionale Verkehrsverbindungen erfordern das Bündeln politischer Interessen und das Zusammenwirken mit Nachbarkantonen und dem Bund. Zusammen mit dem Bund, der Greater Zurich Area und den Ostschweizer Kantonen ist die Aufmerksamkeit auf den Wirtschaftsstandort Schweiz sowie das Einzugsgebiet des Flughafens Zürich-Kloten zu richten und danach auf Glarus zu lenken. – Die Wirtschaftsförderung kann Massnahmen selbst ergreifen oder solche unterstützen, fördern usw.

### *Art. 5 Bestandespflege*

Die ansässigen Unternehmen bilden das Rückgrat der Glarner Wirtschaft. Die Förderung ihrer Standortzufriedenheit und die Erleichterung ihrer Entwicklung sind zentrale Ziele, die mit geeigneten Massnahmen umgesetzt werden sollen. Der Möglichkeiten sind viele; sie auch nur beispielhaft zu nennen ist unnötig. Sich auf das Genannte zu beschränken wäre ebenso falsch, wie aufgrund der Reihenfolge eine Wertung abzuleiten. Im Vordergrund stehen:

- Die Beratungstätigkeit hat bei Bestandespflege und Neuansiedlungen die Schnittstellen Staat/Wirtschaft möglichst effizient zu gestalten (z.B. Betreuung in Bewilligungsverfahren, One-stop-shop). Die Kontaktstelle für Wirtschaft bietet keine Unternehmensberatung, sondern sie wird dort tätig, wo Private keine Leistungen erbringen, namentlich in einer professionellen Informations- und Kontaktvermittlung. Sie knüpft ein enges Netz zu spezialisierten Beratern. Bei der permanenten Optimierung der Standortfaktoren kommt ihr zunehmend eine gestaltende Aufgabe zu. Dazu ist ihre regierungs- und verwaltungsinterne Beratungs- und Impulsgeberfunktion zu stärken und institutionell zu verankern.
- Wissen ist einer der wichtigsten Treiber von innovationsorientierten und wertschöpfungsstarken Wirtschaftszweigen. Ergänzend zur Bildungspolitik soll die Kontaktstelle für Wirtschaft zwischen den Bedürfnissen der Wirtschaft und dem Angebot öffentlicher und privater Forschungs- und Bildungsinstitutionen vermitteln sowie wirtschaftliche Akteure mit ähnlichen Know-how-Bedürfnissen vernetzen. Der Erfolgsfaktor der Cluster ist zu nutzen. Der Kanton ist zwar zu klein, um eigene, national oder gar international rele-

vante Cluster bilden zu können. Die Vernetzung der Firmen und Branchen – insbesondere mit Neuzuzügern – ist aber zu fördern. So können Produktinnovationen erzielt werden, die in einem anonymen Verhältnis wesentlich komplizierter zu erreichen wären. Die Unterstützung von Veranstaltungen und Aktivitäten, welche überbetriebliche Vernetzungen fördern, wird auch von der Wirtschaft selbst als wichtig empfunden.

- Die Kontaktstelle für Wirtschaft ist Schnittstelle und Drehscheibe für Kooperationspartner im Bereich Produktion, Forschung, Entwicklung usw. Sie vermittelt Experten (Unternehmens-, Steuerberater, Rechtsanwälte usw.) an lokale Firmen. Um den Austausch zwischen den ansässigen Unternehmern zu gewährleisten, unterstützt sie Aktivitäten, die überbetriebliche Netzwerke im Kanton fördern.

#### *Art. 6 Standortpromotion*

Standortpromotion ist eine der wichtigsten Aufgaben. Die Pflege des Images des Wirtschaftsstandorts und das Standortmarketing geniessen bei Glarner Unternehmen hohe Priorität. Der Wirtschaftsstandort Glarus hebt sich in wichtigen Faktoren positiv von konkurrierenden Wirtschaftsstandorten ab. Dies muss kommuniziert werden. Es soll alles Mögliche veranlasst werden, was der besseren Vermarktung des Standorts Glarnerland dient. Professionelle Öffentlichkeitsarbeit soll das Image des Kantons im In- und Ausland verbessern. Das Wohnmarketing hat sicherzustellen, dass ihn optimierte Standortfaktoren als Wohnort attraktiv machen.

#### *Art. 7 Zusammenarbeit*

Standortpromotion ist eine typische Verbundaufgabe. Partner sind Gemeinwesen (Bund, Kantone, Gemeinden, öffentlich-rechtliche Körperschaften), Greater Zurich Area oder Private (Unternehmensberater, Treuhänder, ansässige Firmen). Mit ihnen ist zusammenzuarbeiten. Koordination und Vernetzung von Massnahmen, Erkennen und Vorantreiben von Aufgaben, welche die Standortqualität verbessern, sind von Standortförderung und Standortpromotion zu erkennen und als äusserst wichtig umzusetzen. Partnerschaftliche Zusammenarbeit ist umso wichtiger als nun die neuen Gemeinden in diesem Bereich aktiv sind. Es gilt sämtliche Ressourcen zu nutzen, die Wirkung zu verstärken, Synergiepotenziale auszuschöpfen und Doppelspurigkeiten oder gar Gegenläufigkeiten zu verhindern. Dies erfordert Vernetzung an Foren, Messen usw. oder Standortpromotion mit anderen Kantonen oder nationalen Organisationen. – Mit privaten Partnern (Beratern, Banken usw.) sind ebenfalls Promotionsaktivitäten anzustreben. Die Standortförderung funktioniert dabei als „One-Stop-Shop“. Sie hat die Kontakte für Investoren und Betriebe zu Behörden, Immobilienvermarktern, Grundstückseigentümern zu koordinieren. Dabei sind wiederum die Gemeindebehörden wichtige Partnerinnen, welche dank ihren Ortskenntnissen schneller Auskunft über Verfügbarkeit von Immobilien oder Verkaufsdokumentationen abgeben können. Wer im Standortwettbewerb zu bestehen vermag, hängt letztlich von der Qualität des Standorts ab. Ein Kanton ist umso erfolgreicher, je besser er sein Angebot (attraktive Gewerbe- und Industriestandorte und Wohnlagen) koordiniert und dessen Vorzüge sichtbar macht. Den Gemeinden kommt bei der standortspezifischen Beratung (rasche Baubewilligungs- und/oder Umzonungsverfahren usw.) oder der Integrationsunterstützung (Schulangebot, Vereinsleben, Freizeitmöglichkeiten usw.) von Angehörigen eines neuen Unternehmens, eine wichtige Funktion zu. Auch können sie Bestandespflege leisten. Schliesslich liegt die standortspezifische Preisgestaltung grossenteils bei ihnen (steuerliche Attraktivität für natürliche Personen, marktfähige Immobilien und Grundstücke). – Da die ganze Standortförderung ausgesprochen bereichsübergreifend ist, wird auf eine Aufgabenzuweisung/-zuteilung verzichtet. Eine solche Regelung verbaute früher oder später eine bessere Lösung, weil der Einzelfall ein anderes Vorgehen oder grössere Flexibilität erforderte. Eine Fixierung ist auch abzulehnen, weil Kanton und Gemeinden autonom über Mass, Organisation und Finanzierung kommunaler und kantonaler Standortförderung entscheiden wollen.

#### *Art. 8 Instrumente der Umsetzung*

Das Gesetz folgt dem Trend zu überbetrieblichen Fördermassnahmen. Einzelbetriebliche Förderungen werden von den Kantonen nur noch vorsichtig eingesetzt, da diese bei den

Unternehmen deutlich an Attraktivität einbüssten. Bei Bürgschaften haben andere Anbieter (OBTG) ergänzende Angebote entwickelt. Dennoch ist der Spielraum, den die Kontaktstelle für Wirtschaft hierin hat, nicht einzuschränken. Diese Fördermöglichkeit kann Standortentscheide positiv beeinflussen. Finanzierungsbeihilfen (Abs. 1 Bst. f) zugunsten Einzelner wird deshalb dosiert erfolgen: zeitlich befristet (Abs. 3), nur bei Vorhaben von volkswirtschaftlicher Relevanz, keine direkten Mitbewerber (im Kanton). – Steuererleichterungen zugunsten einzelner Unternehmen sind Inhalt des Steuergesetzes.

*Abs. 1.* – Um den Standort zu fördern, stehen verschiedene Massnahmen zur Verfügung; an Finanz- oder Finanzierungsbeihilfen vor allem die klassischen Instrumente Bürgschaften, Darlehen, Zinskostenbeiträge (Bst. f).

*Abs. 2.* – Der Standortförderung dienen auch die regionalpolitischen Massnahmen wie IH-Darlehen und Beiträge.

*Abs. 3.* – Befristungen, Auflagen und Bedingungen usw. ermöglichen es, dem Einzelfall gerechter werden zu können, namentlich wenn ansonsten einem Ersuchen nicht stattgegeben werden könnte. Vom Gesuchsteller selbst und evtl. auch von dritter Seite wird entsprechendes Engagement erwartet. – Entgegen einer Forderung aus der Vernehmlassung wird die „Kann“-Formulierung nicht in „Soll“ geändert, weil dies das Konkretisieren der (Anspruchs-)Voraussetzungen inkl. Umfang bedingte, was schwierig zu handhaben wäre.

#### *Art. 9 Auskunftspflicht*

Soweit das Gemeinwesen Privaten Unterstützung bietet, sind diese zur Offenlegung ihrer Verhältnisse zu verpflichten. Das sichert bestimmungsgemässes Einsetzen der Staatsmittel.

#### *Art. 10 Rückforderung*

Die Rückforderungsmöglichkeit von Finanzhilfen verbessert die Effizienz. Soweit die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, ergäbe sich ohne Härtefallregelung (Abs. 2) eine zwingende Rückforderungspflicht, was im Einzelfall als stossend empfunden werden könnte.

#### *Art. 11 Koordination*

Massnahmen der Standortförderung sind mit den Zielsetzungen der Richtplanung, den kommunalen Entwicklungskonzepten und der Zonenplanung zu koordinieren.

#### *Art. 12 Finanzierung*

*Abs. 1.* – Der Grossteil der Massnahmen ist auf dem Budgetweg über die Erfolgsrechnung zu finanzieren.

*Abs. 2.* – Der bisherige Fonds (Art. 3 Wirtschaftsförderungsgesetz) wird in den „Standortförderungsfonds“ überführt. Ihm fallen alle jährlichen Zinserträge, Rückzahlungen und Garantieleistungen aus den bisher zugesicherten und ausbezahlten Finanzhilfen zu. Es gilt dies auch für die künftigen Finanzhilfen (Art. 8 Abs. 1 Bst. f). Er ist im Eigenkapital nach finanzhaushaltrechtlichen Grundsätzen zu führen und von der Staatskasse zu verwalten. Da der Landrat die Fondseinlagen festlegt, ergibt sich ein wirksames Kontrollinstrument mit Berichterstattung und Antragstellung. So ist zusätzlicher Wirksamkeitsbericht unnötig.

*Abs. 3.* – Die IH-Darlehen (Art. 8 Abs. 2) werden wie bisher über einen separaten Verpflichtungskredit (6 Mio. Fr.) auf dem Budgetweg finanziert. Sie werden in das Budget der Investitionsrechnung aufgenommen, gewährte Darlehen dem Verpflichtungskredit belastet, Rückzahlungen und Garantieleistungen Dritter den Darlehen und dem Verpflichtungskredit gutgeschrieben. Alle andern Massnahmen und Beiträge nach Bundesgesetz (ausser die IH-Darlehen) werden über einen Budgetkredit finanziert (Abs. 1).

#### *Art. 13 Kommission*

Wie die bisherige Kommission (Art. 5 Wirtschaftsförderungsgesetz) soll eine aus Vertretern interessierter Kreise zusammengesetzte Kommission Finanzhilfesuche (Art. 8 Abs. 1 Bst. f) vorberaten. Über alle andern Instrumente entscheidet weiterhin der Regierungsrat direkt (Art. 3 Abs. 3 Investitionshilfegesetz). – Die Gemeinden haben keinen Anspruch auf Einsitz in diese nicht politisch, sondern aus Fachkräften zusammengesetzte Kommission; deren Einflussmöglichkeiten sind zudem beschränkt (keine Entscheidbefugnisse). So soll

zwar Zusammenarbeit gepflegt (Art. 7), die Aufgabenentflechtung jedoch nicht über die personelle Besetzung der Kommission verwischt werden.

#### *Art. 14 Regierungsrat*

Der Regierungsrat entscheidet über IH-Darlehen (Art. 8 Abs. 2) direkt und über Finanzhilfegesuche (Art. 8 Abs. 1 Bst. f) nach Vorberatung durch die Standortförderungskommission. Es besteht kein Anspruch. Die Entscheide sind endgültig, vorbehalten bleiben in einem koordinierten Verfahren zu erlassende Verfügungen mit unmittelbarem Einfluss auf die raumwirksame Ausgestaltung des Vorhabens und solche nach Artikel 23 Bundesgesetz über Regionalpolitik sowie betreffend Rückforderung (Art. 10). Schliesslich regelt er auch das Weitere (insbesondere die eigenen Aktivitäten im Standortmarketing) und die Kompetenzen auf Verordnungsstufe.

#### *Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Standortförderungsgesetz ersetzt das Wirtschaftsförderungsgesetz sowie das Investitionshilfegesetz. Dieses ist auch aufzuheben, weil das Bundesgesetzes über die Regionalpolitik das Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete aufhob; das Notwendige regelt nun Artikel 8 Absatz 2.

#### *Art. 16 Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

## **6. Finanzielle Auswirkungen**

Das neue Gesetz führt zu keinen Mehrkosten. Es stellt einzig ein umfassenderes Instrumentarium zur Verfügung und richtet die Wirtschafts- als Standortförderung neu aus. Die Kosten, welche sich aus der Anwendung ergeben, bestimmt der Landrat je nach Finanzierungslösung auf dem Budgetweg; über die Dotierung des Standortförderungsfonds, über die Investitionsrechnung (Bereitstellung eines IH-Kredits) oder über die Erfolgsrechnung (Massnahmen, Beiträge usw.).

## **7. Antrag**

*Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, dem beiliegenden Gesetzesentwurf zuhanden der Landsgemeinde zuzustimmen.*

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Im Namen des Regierungsrates**

*Andrea Bettiga, Landammann  
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilagen: Gesetzesentwurf  
Standortentwicklungsstrategie Kanton Glarus; Überprüfung und Weiterentwicklung